

Satzung

Präambel:

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er wendet sich entschieden gegen jede Form von Diskriminierung, Rassismus und politischen Extremismus. Er achtet die Menschenrechte und vertritt religiöse, weltanschauliche und ethnische Toleranz.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein hat den Namen „Club 1885“.
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach seiner Eintragung lautet der Name „Club 1885 e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Dortmund.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zwecke des Vereins sind:
 - die Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 Nr. 5 AO)
 - die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens (§ 52 Abs. 2 Nr. 13 AO)
 - die Förderung des Sports (§ 52 Abs. 2 Nr. 21 AO)
 - die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zu Gunsten gemeinnütziger Zwecke (§ 52 Abs. 2 Nr. 25 AO).
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - die Durchführung von Informationsveranstaltungen zur Geschichte des Borsigplatzviertels, der gesellschaftlichen Relevanz des Borsigplatzviertels als Brauereistandort, der Brauereikunst und Bierkultur und ursprünglicher Heimat des BV Borussia Dortmund 09 e.V..
 - die Veranstaltung oder Mitfinanzierung von Dialogformen, die den Austausch zwischen Städten und Kommunen sowie zwischen Vertretern der privaten Wirtschaft, öffentlichen Hand, der Wissenschaft und Kultur sowie des Sports im Hinblick auf die Quartiers- und Stadtentwicklung fördern oder die sich anhand unterschiedlicher Themenfelder mit der Verbesserung der Lebensumstände befassen.
 - die Förderung und Unterstützung von Projekten, Initiativen und Einrichtungen zur Bewahrung und Weiterentwicklung der historischen Sport-, Brau- und Bierkultur in der Dortmunder Nordstadt. Dies kann auch in Kooperation mit regionalen Brauereien, kulturellen Einrichtungen Sportclubs oder sonstigen Akteuren erfolgen. Der Verein kann im Rahmen seiner steuerbegünstigten Zwecke auch Mittel zur Förderung solcher Projekte bereitstellen oder zweckgebundene Finanzierungen, einschließlich Darlehen zu marktüblichen Bedingungen, gewähren, sofern diese ausschließlich der Verwirklichung der satzungsmäßigen gemeinnützigen Zwecke dienen.
 - die Durchführung von Quartiers- und Stadtentwicklung, auch mit der Errichtung, Beteiligung, der Kooperation oder Erstellung von Nutzungskonzepten und Studien bezüglich der Dortmunder Nordstadt, insbesondere des Borsigplatzviertels.
 - das Beschaffen und zur Verfügung stellen von Mitteln für andere Einrichtungen, Gesellschaften, juristische und natürliche Personen, sofern diese die Satzungszwecke verwirklichen und das Engagement im Sinne des Gemeinwohls einsetzt.
 - die Errichtung, Unterhaltung oder Nutzung von Begegnungs- und Veranstaltungsstätten zur Förderung des kulturellen Austausches, der Sport-, Brau- und Gastronomiekultur sowie der Quartiersentwicklung. Ein etwaiger gastronomischer Betrieb erfolgt ausschließlich als untergeordneter Zweckbetrieb oder wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, soweit dies zur Förderung der satzungsmäßigen Zwecke erforderlich ist.

- die Durchführung von Vorträgen, Exkursionen, Lesungen oder Veranstaltungen zu allen vorgenannten Themen und Einrichtungen.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Überschüsse, die durch Veranstaltungen / Projektarbeit entstehen können, werden gemäß der Vereinsziele verwendet oder können für die Förderung sozialer Projekte oder zur Unterstützung gemeinnütziger Organisationen verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder sind die sieben Gründungsmitglieder. Ordentliches Mitglied kann werden, wer sich aktiv mindestens ein Jahr ehrenamtlich in die Vereinsarbeit eingebracht hat.
2. Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, sofern sie dem Verein angehören will und den Vereinszweck fördern möchte.
3. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag auf ordentliche Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.
4. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag als Fördermitglied entscheidet der Vorstand ebenfalls nach freiem Ermessen; eine Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist zu begründen. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
5. Die Gesamtzahl der Mitglieder soll 1.885 nicht übersteigen. Wenn und sobald der Verein insgesamt 1.885 Mitglieder hat, sollen neue Mitglieder nur dann aufgenommen werden, wenn zuvor Mitglieder ausgeschieden sind.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss, Tod oder durch Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt ist gegenüber einem Mitglied des Vorstands schriftlich zu erklären. Er kann nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung der Aufnahmegebühr im Rückstand ist. Die Streichung von der Mitgliederliste darf erst dann beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung drei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Das Mitglied ist über die Streichung zu unterrichten.
4. Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt.
Ein Ausschluss kommt insbesondere in Betracht
 - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins.
5. Der Vorstand muss vor der Beschlussfassung dem Mitglied Gelegenheit geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Gegen die Entscheidung kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss schriftlich und innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Absendung der Entscheidung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den ordentlichen und fördernden Mitgliedern wird eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 1.885,00 EUR erhoben. Eine darüber hinaus gehende Beitragspflicht besteht nicht.

§ 7 Rechte und Pflichten

1. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen der Satzung des Vereins zu respektieren und sich entsprechend zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme verpflichtet.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand und
- die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Schatzmeister sowie
 - bis zu zwei Beisitzern.

Der Vorstand ist Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstandes gemeinsam vertreten. Die Mitglieder des Vorstands sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz angemessener Aufwendungen. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

2. Die Mitglieder des Vorstands sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Aufwendungen.

§ 10 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Ihm obliegt insbesondere:

- die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- die Führung der Bücher sowie die Erstellung des Haushaltsplanes und des Jahresabschlusses,
- die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern sowie der Streichung von Mitgliedern von der Mitgliederliste,
- der Erlass von Ordnungen i. S. d. §§ 20 und 21
- die Verwaltung des Vereinsvermögens

§ 11 Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.
Die Amtszeit des Vorstands beginnt mit der Wahl, er bleibt jedoch nach Ablauf der Amtszeit bis zu einer Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.
2. Mit der Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet auch die Mitgliedschaft im Vereinsvorstand. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so bestimmt das verbleibende Vorstandsmitglied für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger.

§ 12 Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren oder mittels

elektronischer Kommunikation gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.

2. Der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende, beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet sie. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
3. Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch im schriftlichen oder fernmündlichen Verfahren fassen, sofern kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
 - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 - Entlastung und Wahl des Vorstands,
 - Wahl der Kassenprüfer,
 - Festsetzung von Beiträgen und Umlagen sowie deren Fälligkeit,
 - Genehmigung des Haushaltsplans,
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,
 - Beschlussfassung über Anträge.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/5 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

§ 15 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt in Textform (insbesondere per E-Mail) an die dem Verein zuletzt mitgeteilte Adresse der Mitglieder sowie zusätzlich durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereins.
2. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung können von jedem Vereinsmitglied eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen. Der Versammlungsleiter hat die Ergänzung zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.
3. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
4. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung des abzuändernden bzw. neu zu fassenden Paragraphen im genauen Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 16 Virtuelle Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung kann auch vollständig als sog. virtuelle Versammlung durchgeführt werden. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist ebenfalls zulässig (hybride Versammlung). Dabei üben die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation (insbesondere mittels Video- oder Telefonkonferenz) aus. Der Vorstand hat dabei sicherzustellen, dass durch entsprechende Zugangsbeschränkungen nur Vereinsmitglieder teilnehmen können; für die Durchführung der virtuellen/hybriden Versammlung ist es erforderlich, dass alle Mitglieder gleichzeitig unter Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel anwesend sind. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit.
2. Sollte die Mitgliederversammlung als hybride Versammlung abgehalten werden, ist dafür Sorge zu tragen, dass es durch geeignete technische Vorrichtungen den virtuell anwesenden Mitgliedern in gleicher Weise, wie den physisch anwesenden Mitgliedern möglich ist, die Mitgliederversammlung

zu verfolgen, Fragen und Anträge zu stellen sowie sich an den Abstimmungen zu beteiligen. Das Nähere regelt eine vom Vorstand festzusetzende Wahlordnung.

§ 17 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % der ordentlichen Mitglieder anwesend oder virtuell zugeschaltet sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von zwei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern hierauf in der Einladung hingewiesen wurde.
3. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur auf Antrag von mindestens 1/3 der anwesenden Mitglieder.
4. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Sofern im ersten Wahlgang niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
5. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Zur Änderung des Vereinszwecks oder zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung,
 - die Tagesordnung,
 - der Versammlungsleiter,
 - der Protokollführer,
 - die Zahl der erschienenen Mitglieder,
 - die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

§ 18 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
2. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 19 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes und der DSGVO personenbezogene Daten der Mitglieder erfasst.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf
 - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten Berichtigung der Daten, sofern diese unrichtig sind.
 - Sperrung der Daten, sofern sich weder Richtigkeit noch Unrichtigkeit feststellen lässt Löschung der Daten bei unzulässiger Speicherung.
3. Den Organen des Vereins sowie allen für den Verein tätigen Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Zweck der Aufgabenerfüllung zu verarbeiten, Dritten zugänglich zu machen, zu verarbeiten oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden aus dem Verein hinaus.

§ 20 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsame vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen ist wie nachfolgend zu verwenden: Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Franz-Jacobi-Stiftung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
4. Sollte die vorstehend benannte Körperschaft zum Zeitpunkt der Vermögensübertragung nicht mehr bestehen oder nicht mehr steuerbegünstigt sein, fällt das Vermögen an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die Zwecke im Sinne dieser Satzung verfolgt.